

Dokumentationspflichten ab 01.08.2015 erleichtert

Seit 01.08.2015 haben sich die Aufzeichnungspflichten gem. § 17 MiLoG vereinfacht. Bisher mussten Anfang, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit für Mitarbeiter mit einem verstetigten Monatslohn bis EUR 2.958,- dokumentiert werden, nun entfällt die Pflicht aufgrund der neuen Verordnung schon ab EUR 2.000,-.

Mit der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung, die seit dem 1. August gilt, wird die Einkommensschwelle von 2.958,- Euro dahingehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt mehr als EUR 2.000,- brutto beträgt.

Voraussetzung ist aber, dass dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde.

Zudem sind bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen wie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden.

Die Aufzeichnungspflicht für sog. EUR-450-Jobber bleibt daher bestehen.